
Regierungsrat

Luzern, 28. April 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 624

Nummer: P 624
Eröffnet: 02.12.2014 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 28.04.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 480

Postulat Karrer Serge und Mit. über die Kompetenzerweiterung der Polizei betreffend Zwangsmassnahmen bei Hooliganismus- bzw. Vandalismusfällen

A. Wortlaut des Postulats

Wir bitten den Regierungsrat, beim Bund und bei interkantonalen Gremien darauf hinzuwirken, dass die Polizei beziehungsweise die Strafverfolgungsbehörde erweiterte Kompetenzen erhalten zur Ergreifung von Zwangsmassnahmen für unter den Begriff Hooliganismus und Vandalismus fallende Straftaten. Insbesondere sind die Festhalteauern bei Festnahmen auf 72 Stunden auszudehnen sowie prozessuale Rechte und Formalitäten in solchen Verfahren in der ersten Phase einzuschränken.

Begründung:

Die heute geltenden Möglichkeiten von Zwangsmassnahmen und die gesetzlichen Verfahrensvorschriften sind offensichtlich zu wenig zweckdienlich, dem Vandalismus und dem Hooliganismus Einhalt zu gebieten. Die weitgehenden Beschuldigtenrechte behindern die Strafverfolgung sogar, rasch und effizient vorzugehen. Darum müssen wir nach wie vor mit ansehen, wie Polizisten angegriffen und Mobiliar und öffentliche Einrichtungen sinnlos demoliert werden, während die danach einsetzende Strafverfolgung durch Verfahrensvorschriften massiv und kostentreibend behindert werden kann. Mit einer Verlängerung des kurzfristigen polizeilichen Gewahrsams von 48 auf 72 Stunden nach der Festnahme wird vor allem sichergestellt, dass die Polizei beziehungsweise die ermittelnden Behörden mehr Zeit für die aufwendigen Video- und Foto- sowie Fernmeldeauswertungen einsetzen kann. Durch erleichterte Überwachungsmöglichkeiten, vereinfachte Telefonauswertungen und weitere Einschränkungen (z. B. Siegelungsrecht) kann erreicht werden, dass die Beweisführung nicht behindert wird und rascher zu Ergebnissen führt. Wir sind überzeugt, dass mit dieser Massnahme vermehrt Hooligans beziehungsweise deren Rädelshörer dingfest gemacht und effizienter überführt werden können und damit für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden.

Karrer Serge
Meier Patrick
Helfenstein Gianmarco
Lichtsteiner-Achermann Inge
Duss-Studer Heidi
Galliker Priska
Odermatt Markus
Frey-Neuenschwander Heidi
Knüsel Kronenberg Marie-Theres

Arnold Erwin
Roos Willi Marlis
Aregger Hans
Roth Stefan
Kunz Urs
Dissler Josef
Kaufmann Pius
Peyer Ludwig
Gasser Daniel

Kottmann Raphael
Bühler Adrian
Hunkeler Yvonne
Schmid Bruno
Gmür-Schönenberger Andrea
Eggerschwiler-Bättig Hedy
Bucher Franz

Zurkirchen Peter
Schmassmann Norbert
Gehrig Markus
Oehen Thomas
Marti Urs
Wismer-Felder Priska
Aregger André

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Das Postulat wird vom Regierungsrat und den Strafverfolgungsbehörden in der Zielsetzung Vandalismus und Hooliganismus Einhalt zu bieten, grundsätzlich begrüßt. Auf rechtlicher und operativer Ebene wurden in den letzten Jahren verschiedenste Massnahmen eingeführt, um wirkungsvoller gegen Vandalismus und Hooliganismus vorgehen zu können. Alleine das Hooligankonkordat I als auch das Hooligankonkordat II bieten ein Bündel an Massnahmen um einerseits Veranstalter in die Pflicht zu nehmen, andererseits aber auch täterorientierte Verschärfungen welche der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden Mittel und Instrumente zur Verfügung stellen. Eine Einschränkung prozessualer Rechte und eine Ausdehnung der Möglichkeit der Festhaltezeit ist jedoch weder notwendig noch entspricht sie übergeordnetem Recht.

Nach der Regelung der Strafprozeßordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) darf eine Person während längstens 24 Stunden durch die Polizei festgehalten werden (Art. 219 Abs. 4 StPO). Danach ist sie entweder freizulassen oder - wenn Gründe für eine Untersuchungshaft bestehen - der Staatsanwaltschaft zuzuführen. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits hat innerhalb von 48 Stunden seit der Festnahme dem Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft zu stellen (Art. 224 Abs. 2 StPO). Das Zwangsmassnahmengericht hat spätestens innert 48 Stunden seit dem Eingang des Haftantrags der Staatsanwaltschaft über die Untersuchungshaft zu entscheiden (Art. 226 Abs. 1 StPO). Diese Regelung stellt sicher, dass eine Festnahme bis zu 96 Stunden rechtlich möglich ist. Spätestens 96 Stunden nach der Festnahme muss jedoch ein Gericht über die Rechtmäßigkeit der Festnahme entscheiden. Diese Höchstdauer ergibt sich aus den Vorgaben der Bundesverfassung (BV; SR 101) und der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101). Beide verlangen, dass eine festgenommene Person "unverzüglich" einem Gericht vorgeführt wird (Art. 31 Abs. 3 BV bzw. Art. 5 Ziff. 3 EMRK). Dieser Anspruch auf unverzügliche Vorführung vor ein Gericht ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dann verletzt, wenn zwischen der polizeilichen Verhaftung und der richterlichen Haftanordnung fünf Tage liegen.

Für die Polizei bedeutet dies, dass sie innerhalb der ersten 24 Stunden seit der Festnahme selbstständig Abklärungen vornehmen kann. Erfordern die Abklärungen, dass die beschuldigte Person länger als 24 Stunden festgehalten wird, so kann dies bereits heute geschehen, sofern die Staatsanwaltschaft diese Auffassung teilt. Denn die Staatsanwaltschaft hat dem Zwangsmassnahmengericht spätestens 48 Stunden nach der Festnahme einen Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft zu stellen. Polizei und Staatsanwaltschaft verfügen damit über insgesamt 48 Stunden, in denen sie Abklärungen vornehmen können, ohne dass ein Gericht befasst werden muss.

Weiter gilt festzuhalten, dass unterschieden wird, zwischen Polizeigewahrsam zur Verhinderung von Straftaten, die vom Hooligan-Konkordat geregelt wird, und der Festnahme einer verdächtigten Person, die von der Strafprozeßordnung geregelt wird. In beiden Fällen beträgt die maximal zulässige Dauer 24 Stunden (Art. 8 Abs. 2 Konkordat bzw. Art. 219 Abs. 4 StPO). Die im Postulat aufgeworfene Frage ist, ob diese Dauer aus Sicht der EMRK auf 72 Stunden ausgedehnt werden könnte. Der Polizeigewahrsam wird durch Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK, die Festnahme durch Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK geregelt. Gemäss Art. 5 Abs. 4 EMRK

und Art. 31 Abs. 4 BV hat die verdächtigte Person bei allen Spielarten der Inhaftierung das Recht, jederzeit ein Gericht anzurufen, welches raschmöglichst über die Rechtmässigkeit der Inhaftierung entscheidet.

Im Rahmen einer Evaluation der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) im Frühjahr 2014 forderte die Schweizerische Staatsanwälte Konferenz (SSK) nebst diversen weiteren Änderungsvorschlägen längere Fristen bei Festnahmen resp. eine Verlängerung des Haftprüfungsverfahrens. Die von der KKJPD am 01.09.2014 vorgenommene Auswertung verneinte indes zur Frage der längeren Fristen bei Festnahmen einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf mit der Begründung, dass längere Fristen bei Festnahmen der klaren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des Bundesgerichts (BGer) widersprechen würden. Die Rechtsprechung des EGMR hat festgehalten, dass die Staaten zwar Straftaten vorbeugen müssten, EMRK-widrige Massnahmen seien jedoch nicht zulässig.

Auch eine von Nationalrätin Ida Glanzmann-Hunkeler am 27.09.2013 eingereichte Motion mit dem Titel "72 Stunden Polizeigewahrsam" (vgl. Geschäftsdatenbank Curia Vista, Nr. 13.3897) zielt darauf, die in Art. 219 Abs. 4 StPO genannte 24-Stunden-Frist auszudehnen. Der Bundesrat äussert in seiner Stellungnahme vom 20.11.2013 grosse Bedenken mit Blick auf die EMRK und hält eine Frist von 24 Stunden zur Vornahme von Abklärungen als ausreichend, zumal eine Verlängerung durch die Staatsanwaltschaft möglich ist und erst nach 48 Stunden das Zwangsmassnahmengericht angerufen werden muss.

Fazit: Das Postulat ist aufgrund der geltenden gerichtlichen Praxis nicht umsetzbar und muss daher zur Ablehnung empfohlen werden.